

Herrn
 Max Mustermann
 Neuhauser Str. 1

 80333 München

Risikoorte

Generell alle Betriebsstätten des
 Versicherungsnehmers, innerhalb
 der BRD, ohne Nennung im VS

Sparte	Versicherungs- summe in EUR	‰ Satz	Jahresprämie in EUR	Versicherungssteuer EUR	%
1) Elektroniksachversicherung mit SB 150,- EUR SB 10 % md. 150,- EUR bei Diebstahl mobiler Geräte Sachschäden durch nicht rechtzeitig vorherge- sehene Ereignisse. Z.B. Diebstahl, Raub, Wasser Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Über- spannung, Brand, Blitzschlag, Implosion, höhere Gewalt, Überschwemmung, Feuchtigkeit, Vandalismus	50.000	3,50	175,00	28,00	16
Vorsorgeversicherung bis 20 % der V-Summe ist beitragsfrei mitversichert - für die Erweiterung und den Austausch bereits versicherter Anlagen - für neu hinzukommende Anlagen - für neu hinzukommende Betriebsstätten	10.000				
Kosten auf Erstes Risiko bis 10 % der V-Summe beitragsfrei mitvers. bis max. EUR 25.000 - Aufräumungs-, Dekontaminations- und Ent- sorgungskosten - Dekontaminations- und Entsorgungskosten Erdreich - Bewegungs- und Schutzkosten - Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeit Gerüstgestaltung	5.000				
Beitragsfreie besondere Deckungserweiterung - Wiederbeschaffungskosten für Standard- programmen	1.500				
- Programmierkosten für Kassen und Kassen- systemen	1.500				
- für Eichkosten von Wiegeeinrichtungen	1.500				
2) Erweiterte Datenversicherung 3028 B SB 10 % md. 250,- EUR Entschädigung für nachteilige Veränderung od. Verlust von Daten und/od. Programmen als Folge von Deckung 1) und Störungen od. Ausfall der Hardware der DVAnlage oder der Stromversorgung, elektrostatische und -magnetische Aufladungen auch Folgen von Leitungsschäden, u. Klimaanlage versehentliches Löschen von Daten und Programmen höhere Gewalt	20.000	5.5	110,00	17,60	16
Summe der Prämien und Versicherungssteuern :			285,00	45,60	
Gesamtprämie		EUR	330,60		

Elektronik-Pauschalversicherung

Sie gilt pauschal für alle elektrischen und elektronischen Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschließlich der dazugehörigen spezifischen Verkabelungen sowie der Kosten für Fracht und Montage, und zwar für Geräte und Anlagen

- der Informationstechnik (z. B. Datenverarbeitungsanlagen, Personalcomputer inkl. Zubehör wie z.B. Digitalkameras, Drucker, Belichter, CAD- und CAM-Geräte, auch elektronische Kassen und Waagen)
- der Kommunikationstechnik (z. B. Fernsprechanlagen, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Telex-, Teletex und Telefaxgeräte, Funkfeststationen, Fernseh- und Videogeräte zu Schulungs- und Demonstrationszwecken, Rohrpostanlagen)
- der Bürotechnik (z. B. Kopiergeräte, Diktiergeräte, elektrische Rechen- und Schreibmaschinen, Mikrofilmgeräte, Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte, Paternosterschränke, Beschallungsanlagen für eigenen Betrieb)
- der Sicherungs-, Melde- und Überwachungstechnik (z. B. Alarm- und Brandmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen, Zeiterfassungsanlagen)
- Nur sofern dies besonders vereinbart ist, sind kaufmännische Betriebseinrichtungen (max. 25 % des versicherten Wertes der elektronischen Geräte) mitversichert.
- Nicht versichert sind:
 - Geräte und Anlagen der Medizintechnik
 - Geräte und Anlagen der Mess- und Prüftechnik
 - Geräte und Anlagen der Bild- und Tontechnik (nicht Fernseh- und Videoanlagen für eigenen Betrieb)
 - Elektronische Steuerungen und Regelungen von Fertigungsmaschinen und von Produktionsanlagen, von Heiz- und Klimaanlageanlagen, von Schwimmbädern, von Aufzügen, Fahrtreppen und Drehtüren, von Hoch- und Niederspannungsanlagen und von Lichtenanlagen
 - Kanalrevisionskameras
 - Funktechnik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen
 - Vermessungsgeräte
 - Fahrzeugwaagen
 - Geräte und Anlagen von Gerätevertreibern, die nicht für eigene Zwecke verwendet werden

1. ELEKTRONIK-SACHVERSICHERUNG

Diese Elektronik-Pauschalversicherung gilt bis maximal EUR 300.000,- Gesamtversicherungssumme (auf die jährliche automatische Prämien- und Summenanpassung wird verzichtet)

- 1.1. **Versicherungsbeginn:** 03.08.2004 12:00 Uhr
- 1.2. **Versicherungsablauf:** 01.01.2006 12:00 Uhr
- 1.3. **Versicherungssumme:** EUR 50.000
- 1.4. **Versicherungsbedingungen:** Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung
- 1.5. **Klauseln:**
- 1.6. **Vorsorgeversicherung:** insgesamt 20 % der Versicherungssumme
- für die Erweiterung und den Austausch bereits versicherter Anlagen
 - für neu hinzukommende Anlagen
 - für neu hinzukommende Betriebsstätten
- 1.6. **Versicherungsort:** Generell alle Betriebsstätten des VN innerhalb der BRD
- ohne Nennung im Versicherungsschein -
- 1.7. **Bewegungsrisiko von stationären Anlagen:** Innerhalb und zwischen den Betriebsstätten versichert
- 1.8. **Tragbare (mobile) Geräte und Anlagen:** Generell mitversichert innerhalb der BRD
(ohne Einzeldeklaration)
- 1.9. **Kosten auf Erstes Risiko: (beitragsfrei mitversichert)** 10 % der Gesamtversicherungssumme, insgesamt jedoch begrenzt auf EUR 25.000,- je Versicherungsfall, für
- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
 - Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
 - Bewegungs- und Schutzkosten
 - Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums; Luftfracht
 - Sachverständigenkosten bei Schäden über EUR 3.000,-
- 1.10. **Beitragsfreie Deckungserweiterungen zusätzlich zur Sachversicherung:** auf Erstes Risiko mitversichert für
- Wiederbeschaffungskosten für Standardprogramme EUR 1500,-
 - Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme EUR 1500,-
 - Eichkosten für Wiegeeinrichtungen EUR 1500,-
- 1.11. **Prämiensatz:** 3,50 ‰ (zzgl. Versicherungssteuer)

1.12. Mindestprämie des Gesamtvertrages: EUR 130,- zzgl. gesetzliche Versicherungssteuer pro Vertrag (z.Zt. 16,00 %)

1.13. Selbstbeteiligung an jedem Schaden: EUR 150,-

Bei Diebstahl oder Raub von mobilen Geräten außerhalb der Betriebsstätten: 10 %, mindestens EUR 150,-

2. ERWEITERTE DATENVERSICHERUNG 3028 B

Nur in Verbindung mit der Elektronik-Sachversicherung 1) möglich
Höchstsumme bis maximal EUR 60.000,- auf Erstes Risiko versicherbar

2.1. Versicherungsbeginn: 03.08.2004

2.2. Versicherungsablauf: 01.01.2006

2.3. Versicherungssumme: EUR 20.000

2.4. Versicherungsbedingungen: Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung

2.5. Klauseln: 3028 Erweiterte Datenversicherung

2.6. Versicherte Kosten: Rekonstruktionskosten für variable Daten sowie Neuwerte für Originalprogramme und Datenträger

2.7. Leistungsvoraussetzungen:

- Die Daten werden mindestens wöchentlich gesichert
- Die Sicherungsdatenträger werden laufend (wöchentlich) in getrennte Feuerbereiche ausgelagert (z.B. anderer Ort oder Datentresor)

2.8. Ausschluss:

- Selbstentwickelte Programme der VN sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

2.9. Prämie: 5,50 ‰

2.10. Selbstbeteiligung an jedem Schaden: 10 %, mindestens EUR 250,- je Schadenfall

Beschreibung der Deckungserweiterungen und der Vorsorgeversicherung

– **Wiederbeschaffungskosten für Standardprogramme**

Die Wiederbeschaffungskosten (so genannte Überspielkosten) für serienmäßig hergestellte Standardprogramme sind, wenn sie in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden an den versicherten Datenverarbeitungsanlagen anfallen, bis zu EUR 1.500,- auf erstes Risiko mitversichert.

Abweichend von § 56 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

– **Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme**

Die Kosten für eine Neuprogrammierung der versicherten Kassen/Kassensysteme sind wenn sie in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden daran anfallen bis zu EUR 1.500,- auf erstes Risiko mitversichert.

Abweichend von § 56 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

– **Eichkosten für Wiegeeinrichtungen**

Im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden an den versicherten Waagen anfallende Eichkosten einschließlich der Eichamtsgebühr sind bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.500,- auf erstes Risiko mitversichert.

Abweichend von § 56 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

– **Vorsorgeversicherung**

Im Rahmen der Vorsorgeversicherung in Höhe von 20 % der Versicherungssumme für die vorhandenen Geräte/Anlagen sind im laufenden Versicherungsjahr bis zum Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres insgesamt bis zur vereinbarten Höhe versichert

- Erweiterungen/Austausch bereits versicherter Anlagen ab Betriebsfertigkeit der erweiterten/ausgetauschten Anlagen;

- neu hinzukommende Anlagen ab Betriebsfertigkeit.

Voraussetzung hierfür ist, dass die neu hinzukommenden Geräte/Anlagen den vorhandenen und bereits versicherten in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die ihm vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Erweiterungen und den Austausch versicherter Geräte/Anlagen sowie anmeldepflichtige Neuzugänge dem Versicherer anzuzeigen.

Dementsprechend werden mit Beginn des neuen Versicherungsjahres die endgültigen Versicherungssummen dokumentiert und ab diesem Zeitpunkt wird die Prämie entsprechend berichtigt.

Für einen die Vorsorgeversicherungssumme übersteigenden Betrag beginnt der Versicherungsschutz erst an dem in der Deckungszusage des Versicherers genannten Tag.

Die vorstehenden Vereinbarungen hinsichtlich der Vorsorgeversicherung gelten jeweils für ein Versicherungsjahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt wird.

Vereinbarte Klauseln

Klausel 008 Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen

1. Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet.

Dies gilt auch, wenn derartige Sachen in geeigneten

- a) Kraft- oder Wasserfahrzeugen mitgeführt werden oder eingebaut sind;
- b) Luftfahrzeugen mitgeführt werden.

2. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen nur, wenn deren Dach und Fenster geschlossen und die Türen zugeschlossen waren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird der gemäß § 9 Nrn. 3 bis 8 und 10 bis 13 ABE ermittelte Betrag um den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalt gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

Klausel 012 Röhren (nicht in Anlagen/Geräten der Medizintechnik)

1. Bei Schäden gemäß § 2 Nr. 4 ABE an Röhren leistet der Versicherer Entschädigung nach § 9 ABE.
2. Bei sonstigen versicherten Schäden an Röhren wird die Entschädigung nach § 9 ABE gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach § 9 ABE ersetzt):

Bezeichnung der Röhren:	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von:	Verringerung der Entschädigung monatlich um:
a) Röntgen-/Ventilröhren	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren	6 Monaten	5,5 %
b) Kathodenstrahlröhren in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
Bildaufnahmeröhren	12 Monaten	3,0 %
c) Bildwiedergaberöhren	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 %
d) Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
Fotomultiplerröhren	24 Monaten	2,0 %
e) Linearbeschleunigerrohren	24 Monaten	1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Klausel 013 Zwischenbildträger (in Kopiergeräten, Laserdruckern u. ä. Geräten)

Bei Schäden gemäß § 2 Nr. 4 ABE an Zwischenbildträgern (z.B. Fotoleitertrommeln/-bändern) leistet der Versicherer Entschädigung nach § 9 ABE.

Bei sonstigen versicherten Schäden an Zwischenbildträgern wird die Entschädigungsleistung nach § 9 ABE um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur normalen Lebensdauer laut Angabe des Herstellers) gekürzt.

Klausel 021 Selbstbehalt

Der gemäß § 9 Nrn. 3 bis 8 und 10 bis 13 ABE ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalt gekürzt.

Klausel 025 Makler

Die VVS-GmbH Versicherungsmakler, Großhaderner Straße 19, 81375 München, ist bevollmächtigt, Anzeigen, Zahlungen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Nachfolgende Klausel gilt nur, wenn eine erweiterte Datenversicherung beantragt wurde.

Klausel 3028 B Software-Versicherung (Erweiterte Datenträgerversicherung)

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme,
 - z. B. Daten aus Dateien / Datenbanken,
 - Standardprogramme,
 - individuell hergestellte Programme.
 - Mitversichert sind diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, sofern diese Daten-träger ihrer Bestimmung nach auswechselbar sind, z.B. Magnetwechselplatten, Magnet-bänder, optische Datenträger, Disketten.
- b) Nicht versichert sind
 - Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z: B. Raubkopien);
 - nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;
 - Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherungsort

- a) Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden.
- b) Für Sicherungsdaten/-träger besteht zusätzlich Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten (Nr. 6 a)) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

3. Versicherungssumme

- a) Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Daten und Datenträger genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen; Versicherungswert sind bei Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 5 a), bei Datenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Abweichend von § 56 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

4. Versicherte Schäden und Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 5), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme (Nr. 1 a) eingetreten ist durch einen gemäß § 2 ABE versicherten Schaden an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden.

Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung (bis zur Entschädigungsgrenze gemäß Nr. 5 e), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust der versicherten Daten oder Programme (Nr. 1 a) eingetreten ist durch

- a) Störung oder Ausfall der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung / Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
- b) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
- c) Über- oder Unterspannung (einschl. Blitzeinwirkung);
- d) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
- e) höhere Gewalt

und die versicherten Daten oder Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen.

Für Datenträger gilt § 2 (ohne Nr. 2) ABE.

5. Entschädigungsleistung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung
 - aa) bei nachteiliger Veränderung oder Verlust (Nr.4) versicherter Daten oder Programme (Nr. 1 a)) in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche
 - maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdaträgern (Nr. 6 a);
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);
 - Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe von Standardprogrammen;
 - Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes);
 - ab) bei Abhandenkommen von Softwareschutzmodulen (z.B. Dongles, Steckkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung die Wiederbeschaffungskosten für

die geschützten Programme (Lizenzgebühren);

- ac) bei einem gemäß § 2 ABE versicherten Schaden an dem versicherten Datenträger (Nr. 1 a) für dessen Wiederbeschaffungskosten;

bis zu der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme.

- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung.

- ba) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert (Nr. 1 b) sind;

- bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;

- bc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;

- bd) für Kosten, die dadurch entstehen, dass die versicherten Daten und Programme infolge von Viren, Würmern, Trojanern oder sonstigen schädigenden Programmen nachteilig verändert wurden oder verloren gegangen sind;

- be) für Kosten, die dadurch entstehen, dass die versicherten Daten und Programme durch Vorsatz Dritter nachteilig verändert wurden oder verloren gegangen sind;

- bf) für andere als in Nr. 4 genannte Sach- oder Vermögensschäden.

- c) Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.

- d) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 10 %, mindestens EUR 500,-, gekürzt, bei einem Schadenereignis gemäß 5.ab) um 25 %, mindestens EUR 500,-.

- e) Bei Schäden gemäß Nr. 4 a) bis e) ist die Entschädigungsleistung (nach Abzug des Selbstbehaltes) je Versicherungsfall auf 50 Prozent der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme begrenzt.

6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- a) Der Versicherungsnehmer hat eine übliche (jedoch mindestens einmal wöchentliche) Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen. Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass Form und Struktur der Dateien auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
- b) Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen Computerviren vorzunehmen (z.B. Firewalls, Virenschutzprogramme). Er hat seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

7. Allgemeines

Für Daten gelten die §§ 1; 2 Nr. 2 bis 4; 4; 5; 8 und 9 nicht.

Besondere Vereinbarungen zur Elektroniksachversicherung:

-keine-

Besondere Vereinbarungen zur erweiterten Datenversicherung :

-keine-